

Ergänzende Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980

Stand: 01.04.2013

I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr elf Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

II. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung
und / oder
- b) SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Preise erhoben:

Leistung	Preise
1. Mahnung bzw. schriftliche Zahlungserinnerung, infolge fälliger Forderungen	verauslagte Portokosten ^{a) b)}
Jede weitere Mahnung, infolge fälliger Forderungen	3,90 € ^{a) b)}
Für besondere Zahlungsvereinbarungen (Ratenpläne), je Vereinbarung	12,00 €
Bei Nichtausführung von Lastschriftaufträgen, je Bankrückläufer	gemäß Aufwand ^{a) b) c)}
Für eine Simulationsabrechnung	12,00 €
Unterbrechung der Versorgung	45,50 € ^{a) b)}
Für die Wiederherstellung	57,50 € ^{b)}

a) Endbetrag, keine Umsatzsteuerpflicht.

b) Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

c) Entsprechend der belasteten Kosten durch das jeweilige Kreditinstitut.

Die Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die geltende Umsatzsteuer von zur Zeit 19%